



**ROSTOCKER FRACHT-
UND FISCHEREIHAFEN**



Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafengebietes der RFH GmbH

Gültig ab 1. Januar 2018

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das gesamte Hafengebiet der RFH GmbH. Die Grenzen des Hafengebietes sind gemäß § 1 (3) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) durch die Hafenbehörde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das entgeltliche Hafengebiet umfasst gem. Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 13.01.2004 § 1
 - a) das Alte Hafenbecken mit den Liegeplätzen 1 - 11,
 - b) die Warnowkai mit den Liegeplätzen 18 - 26,

Zum Hafengebiet gehören außer den oben genannten Wasserflächen auch die sie unmittelbar umgebenden Landflächen und die hierauf befindlichen baulichen Anlagen, soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land, insbesondere dem Löschen, Laden und Ausrüsten dienen.

(Siehe öffentliche Bekanntmachung der Hafengrenzen im Städtischen Anzeiger Nr. 2 vom 21. Januar 2004 Gebiet 2.10)

§ 2 - Vertragsabschluss

- (1) Die RFH GmbH hält die Infrastruktur vor.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen kommt ein Vertrag zustande. Der Vertrag wird bei Wasserfahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern mit dem Eigentümer bzw. dem Benutzer abgeschlossen.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Leistungen unterwirft sich der Nutzer den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 - Entgeltarten

- (1) Für die Benutzung des im § 1 genannten Hafengebietes sind folgende Entgelte entsprechend der Anlage 1 zu dieser Bestimmung zu entrichten:
 - a) Hafengeld,
 - b) Entsorgungsentgelt,
 - c) Kaibenutzungsgeld,
 - d) Liegegeld
 - e) Sicherheitsentgelt
- (2) Die RFH GmbH kann Festlegungen zur Erhebung eines Eiszuschlages zum Hafengeld und Liegegeld treffen.
- (3) Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Hafenbetriebes anfallen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 4 - Berechnungsgrundlagen

Grundlagen für die Berechnung der Entgelte sind:

- (1) die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Internationalen Schiffsmessbrief (ITC 69)

Die BRZ-abhängigen Hafentgelte ermäßigen sich bei Öltankschiffen um

- a) 17 vom Hundert, wenn durch den Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1997 zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Diese müssen der Regel 13 der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, (MARPOL) entsprechen.

- b) 25 vom Hundert, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt ist, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt.

Die Doppelhülle muss der Regel 13 F der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen. Für Schiffe unterhalb der IOPP- Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen.

- (2) die Grundfläche,
für alle nicht nach BRZ zu vermessenden Wasserfahrzeuge bzw. Schwimmkörper. Bei der Bemessung der Entgelte nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.

- (3) die Tonnage bei der Berechnung des Kaibenutzungsgeldes,
dabei wird die gelöschte oder geladene Ladungsmenge auf volle 1.000 Kilogramm aufgerundet.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
(Tagesbeginn 00:00 Uhr)

- (5) Die Entgelte nach dieser Bestimmung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes festgelegt ist, Nettobeträge.

Die Entgelte nach Anlage 1, Pkt. 4.2.6. sind Bruttobeträge.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich berechnet.

§ 5 - Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte nach dieser Bestimmung werden durch die RFH GmbH erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Hafentgelte entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 6 - Entgeltbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Entgelte sind, wenn nicht anders angegeben, für den Zeitraum von 24 Stunden befreit:
 1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Rostock eingesetzt werden,
 3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, Hafenbarkassen und Versetzboote (Festmacher), wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 5. Wasserfahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten für den Zeitraum von 48 Stunden,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen,
 7. Beiboote und Barkassen, die zu den entgeltpflichtigen oder nach dieser Bestimmung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören für den Zeitraum von 24 Stunden,
 8. anerkannte Traditionsschiffe,
 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen.
- (2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Wasserfahrzeuge für den Zeitraum befreit, in dem sie aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können. Eine Bescheinigung der Hafenbehörde ist vorzulegen.
- (3) Eine Zahlungsbefreiung gemäß Punkt 1 – 9 gilt nicht für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die als Dauernutzer die Kaianlagen länger als 24 Std. beanspruchen.
- (4) Die RFH GmbH und die Hafenbehörde sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

§ 7 - Mitteilungspflichten


- (1) Die Führer von Wasserfahrzeugen haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Beauftragten des Hafens anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.
Die hierfür herausgegebenen Vordrucke sind zu benutzen. Werden keine gültigen Schiffspapiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte benötigten Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt bzw. wird entsprechend des IMO-Rundschreibens 653 vom 8. Juni 1994 lt. Berechnungsformel die provisorische BRZ-Zahl ermittelt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (Schiffsmakler, Spediteure etc.) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Mindestens 24 Std. vor Anlauf des Hafens hat der Schiffsführer oder der durch ihn beauftragte Vertreter, die Absicht zur Entsorgung von Schiffsabfällen beim Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Rostock anzumelden. Die Entsorgung erfolgt auf der Grundlage des für die RFH GmbH genehmigten Abfallbewirtschaftungsplans, der von den Hafenbenutzern zu beachten ist
- (4) Entsprechend der jeweils gültigen Anlaufbedingungsverordnung (AnlBV vom 18. Februar 2004 [BGBl. I S. 300], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2010 [BGBl. I S. 1632]) ist das Anmeldeverfahren geregelt. Die RFH GmbH weist auf eine Avisierung der Schiffe von mind. 24 Std. vor Anlauf des Hafens hin. **Für die An- und Abmeldungen akzeptiert die RFH GmbH die Nutzung des Hafeninformationssystems (HIS-MV/SH).**
- (5) Wird die Zahlung von Saisonpauschalentgelten beantragt, ist die Anmeldung bei der in Absatz 1 genannten Stelle wie folgt vorzunehmen:
 - a) für die Sommersaison bis zum 1. Februar
 - b) für die Wintersaison bis zum 2. September.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Privathafens der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH vom 1. Januar 2014 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH



Knispel
Geschäftsführer

1. Hafengeld

1.1. Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu zahlen.

1.2. Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

1.2.1.	für Tankschiffe	0,15 €/BRZ
1.2.2.	für Frachtschiffe im Linienverkehr	
	- bis 1.500 BRZ	0,06 €/BRZ
	- über 1.500 BRZ	0,10 €/BRZ
1.2.3.	für Frachtschiffe, Fischereifahrzeuge und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge	
	- bis 1.500 BRZ	0,06 €/BRZ
	- über 1.500 BRZ	0,10 €/BRZ
1.2.4.	für alle übrigen nicht nach BRZ vermessenen Schwimmkörper	0,25 €/m ²

1.3. Für Frachtschiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 21. Hafenanlauf.

Ein Hafenanlauf besteht aus einem Ein- und einem Ausgang. Die Entgeltbefreiung setzt die erfolgte Bezahlung der entgeltpflichtigen Anzahl der Anläufe voraus.

Ein fahrplanmäßiger Liniendienst ist gegeben, wenn die ankommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrgebiet betrieben werden. Die im Liniendienst eingesetzten Schiffe sind namentlich zu benennen.

Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für die Befreiung berücksichtigt.

2. Entsorgungsentgelt

2.1. Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist ein Entsorgungsentgelt gemäß Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 – Schiffsabfallentsorgungsgesetz – zu zahlen.

2.2. Das Entgeltsystem basiert auf der Schiffsgröße (BRZ) und dem Schiffstyp.

2.2.1.	Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt beträgt je Hafenanlauf	0,026 €/BRZ
2.2.2.	Für Schiffe, denen gemäß § 7 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, beträgt das Entgelt je Hafenanlauf	0,013 €/BRZ

2.2.3. Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils fünf Tagen erneut fällig.

0,007 €/BRZ

2.3. Der Schiffstyp findet durch Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Korrekturfaktoren Berücksichtigung.

	Schiffstyp	BRZ	Korrektur-faktor
A	Tanker	> 40.000	0,6
		20.000 - 39.999	0,7
		2.000 - 19.999	1
		< 2.000	
B	Bulkcarrier	> 40.000	0,8
		20.000 - 39.999	0,9
		< 19.999	1
C	Passagierschiffe	≥ 25.000	1,5
		≤ 25.000	1
D	Kombinierte Passagier-/Frachtfähren, Ro/Ro- Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	≥ 20.000	1,3
		< 20.000	1
E	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder D genannten Schiffstypen mit einem Antrieb	≥ 20.000	1,8
		< 20.000	1,3

2.4. Gemäß Schreiben vom 19.11.2007 legt die RFH GmbH ab 01.01.2008 Maximalmengen (volumen- bzw. gewichtabhängig) für die im pauschalen Entsorgungsentgelt enthaltenen Schiffsabfälle fest. Darüber hinaus gehende Entsorgungen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen können auch weiterhin gegen gesonderten Auftrag bei der RFH GmbH über die Hafenauffanganlage abgegeben werden. Diese Mengen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

3. Kaibenutzungsgeld

- 3.1. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld für Güter zu zahlen. Das Entgelt ist schiffsseitig zu entrichten.
- 3.2. Beim Güterumschlag von Schiff zu Schiff oder bei Durchfuhrgütern, die bis zu 14 Tagen im Hafen lagern, ermäßigen sich die Beträge nach Absatz 2 auf 50 vom Hundert.
- 3.3. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben.
- 3.4. Das Kaibenutzungsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Laden oder Löschen nicht unmittelbar zwischen Seeschiff und Land, sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.
Schwimmende Geräte sind dem Land gleichzusetzen.

3.5. Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

3.5.1. bei Frachtschiffen

3.5.1.1.	verpackte Güter wie Düngemittel, Gips, Kohle, Koks, Salze, Zement u.a. sowie Eisen- und Stahlschrott	0,60 €/t
3.5.1.2.	flüssige und schüttfähige Ladungen	0,26 €/t
3.5.1.3.	leichtverderbliche Güter in Kartons oder Säcken Kühlgüter sowie Güter mit Staufaktor von fünf und größer, Gefahrgüter	0,90 €/t
3.5.1.4.	Schnitt-, Rund-, Faser-, Papier- und Grubenholz	0,28 €/fm 0,28 €/m ³ 0,24 €/rm
3.5.1.5.	andere Ladung als unter Pkt. 3.5.1.1. bis Pkt. 3.5.1.4 genannte	0,65 €/t

3.5.2. bei Fischereifahrzeugen

3.5.2.1.	Frischfisch	3,00 €/t
3.5.2.2.	Tiefkühlfisch und Fischereierzeugnisse	0,90 €/t

3.5.3. bei Frachtschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, die Fahrzeuge befördern

3.5.3.1.	für jede Einheit bis 6 m Länge z.B. Pkw, Pkw-Anhänger, geschlossene Lieferwagen	3,50 €/Einheit
3.5.3.2.	für jede Einheit über 6 m Länge z.B. Lkw, Lkw-Anhänger, Omnibusse, Lieferwagen, Traktoren, sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen	5,00 €/Einheit
3.5.3.3.	andere Ladungen als die unter Pkt. 3.5.3.1 bis Pkt. 3.5.3.2 genannte	1,00 €/t
3.5.3.4.	Projektladung	Preis auf Anfrage

4. Liegegeld

4.1. Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

4.2. Das Liegegeld beträgt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 4.2.1. für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die vor/nach beendetem Löschen oder Laden von Gütern länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden | 0,06 €/BRZ |
| 4.2.2. für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die ohne zu laden/löschen länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ | 0,06 €/BRZ |
| 4.2.3. für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte | |
| 4.2.3.1. je Quadratmeter Grundfläche und Tag | 0,11 €/m ² /Tag |
| 4.2.3.2. je angefangene 30 Tage Liegezeit | 1,80 €/m ² |
| 4.2.4. für Gewerbeschiffe, die kein Hafengeld entrichten je angefangene 30 Tage Liegezeit | 2,10 €/m ² |
| 4.2.5. für Schiffe, die im Hafen aufliegen und kein Hafengeld entrichten je angefangene 5 Tage Liegezeit | 0,06 €/BRZ |
| 4.2.6 für Wassersportfahrzeuge bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden (Bruttopreise) | |
| 4.2.6.1. bis 10 m Länge | 10,00 €/Tag |
| 4.2.6.2. ab 10 bis 20 m Länge | 15,00 €/Tag |
| 4.2.7. für Reparaturschiffe und Großyachten gelten Sonderkonditionen. | |

4.3 Von dem Liegegeld können Wassersportfahrzeuge befreit werden, wenn sie an offiziellen Wettfahrten teilnehmen und diese vorher durch den Veranstalter der Hafenbehörde angezeigt wurden. Die Befreiung kann maximal für 3 Tage vor der offiziellen Veranstaltung, für die Veranstaltung und maximal für 2 Tage nach Ende der Veranstaltung gewährt werden.

5. Sicherheitsentgelt

5.1. Auf der Grundlage des International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS-Code) hat die RFH GmbH die Hafenanlagen vor unberechtigtem Zugang, vor Manipulationen an Ladungen, See- und Landtransportmitteln, an mobilen und stationären Hafenanlagen sowie an und in Gebäude und Lagerbereichen zu schützen.

5.2. Alle Schiffe und Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von mehr als 500 haben je Hafenanlauf ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

5.3. Das Sicherheitsentgelt beträgt je Hafenanlauf bei Gültigkeit der Gefahrenstufe 1 0,04 €/BRZ

5.4. Im Falle der Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos durch die zuständigen Behörden (Gefahrenstufe 2 und 3), erfolgt eine Ausführung der im Gefahrenabwehrplan der RFH GmbH festgelegten Maßnahmen, die auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands berechnet werden.

6. Entgelte für das Fest- und Losmachen sowie Verholungen von Schiffen

6.1. Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen der RFH GmbH werden für das Fest- und Losmachen von Schiffen sowie für Verholungen entlang der Kai nachfolgend aufgeführte Entgelte erhoben, soweit nicht vorab anders vereinbart:

BRZ	Fest- und Losmachen	Fest- und Losmachen bei Verholungen bis 90 m entlang der Kai
1 - 1.000	64,00 €	48,00 €
1.001 - 2.000	100,00 €	84,00 €
2.001 - 3.500	148,00 €	120,00 €
3.501 - 5.000	180,00 €	152,00 €
5.001 - 7.500	240,00 €	210,00 €
7.501 - 10.000	284,00 €	274,00 €
10.001 - 12.500	364,00 €	316,00 €
12.501 - 15.000	428,00 €	368,00 €
15.001 - 17.500	500,00 €	420,00 €
17.501 - 20.000	608,00 €	484,00 €
20.001 - 25.000	688,00 €	630,00 €
25.001 - 30.000	860,00 €	810,00 €

6.2. Bei unterschiedlichen BRZ-Angaben wird die jeweils größere Angabe der Entgeltberechnung zugrunde gelegt.

6.3. Die Entgelte für Festmacher- und Verholleistungen erhöhen sich

6.3.1. in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr um 50%

6.3.2. an Samstagen und Sonntagen um 50%

6.3.3. an gesetzlichen Feiertagen und an Vorfeiertagen ab 14:00 Uhr um 100%

Der Zuschläge entsprechend Punkt 6.3.1. bis 6.3.3. werden nur auf das halbe Entgelt berechnet, wenn nur das Fest- oder nur das Losmachen in die angegebene Sonderarbeitszeit fällt.

6.4. Für Wartezeiten der Festmacher, soweit nicht durch die RFH GmbH zu vertreten, werden pro Arbeitskraft berechnet:

47,00 €/Std.

6.5. Wird ein Schiff entlang einer Kaianlage um mehr als 90 m verholt bzw. erfolgt eine Verholung an eine andere Kaianlage, wird das volle Fest- und Losmacherentgelt erhoben.

6.6. Bei Durchführung von Probefahrten gelten die unter Punkt 6.1. bis 6.3. festgelegten Entgelte.

6.7. Einen Nachlass von 10% auf vorstehende Entgelte erhalten:

6.7.1. Linienschiffe

6.7.2. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen anlaufen sowie Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten und während dieser Zeit weder laden noch löschen.

6.8. Der Endbetrag der Festmacher- und Verholungsentgelte wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.



Stand: 11/2017

